

# **Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Mügeln**

## **(Beitragssatzung)**

### **Präambel**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der jeweils gültigen Fassung sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Mügeln am 15.12.2016 die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindereinrichtungen der Stadt Mügeln im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG betreut werden.
- (2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft oder in Tagespflege im Gebiet der Stadt Mügeln betreut werden, gilt § 4 der Satzung i.V.m. der Anlage zu § 4 der Satzung Abs. 1 bis 5.

### **§ 2**

#### **Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte**

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Mügeln erhebt die Stadt Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist.
- (3) Im Falle des Wechsels der Betreuungsart innerhalb der kommunalen Einrichtungen, der nicht zum Monatsersten erfolgt, wird der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben.
- (4) Bei der Aufnahme von Kindern in eine Horteinrichtung der Stadt Mügeln am Schuljahresbeginn, wobei der Wechsel nicht innerhalb der kommunalen Einrichtungen der Stadt Mügeln erfolgt, wird bei einer Aufnahme des Kindes nach dem 15. des Monats der hälftige Elternbeitrag erhoben.
- (5) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte bzw. Elternbeiträge gemäß Absatz 5 der Anlage zur § 4 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (6) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für die zweitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.



**§ 3**  
**Abgabenschuldner**

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

**§ 4**  
**Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte**

(1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete sowie Personalkostenumlagen.

(2) Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten, im Übrigen die tatsächlich entstandenen Aufwendungen.

(3) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge und der weiteren Entgelte je Betreuungsformen und -zeiten sind in der Anlage zu dieser Satzung geregelt.

**§ 5**  
**Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte**

(1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Stadt Mügeln festgesetzt.

(2) Der Elternbeitrag für Kinder der Kindertageseinrichtungen der Stadt Mügeln ist am 15. des Monats fällig.

(3) Für weitere Entgelte wird ein Abgabebescheid erstellt. Weitere Entgelte sind frühestens 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

(4) Die Erziehungsberechtigten sollten bei Ausfertigung des Betreuungsvertrages dem Träger der Kindertageseinrichtung die Abbuchungserlaubnis für die Elternbeiträge und weiteren Entgelte erteilen.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Mügeln vom 28.10.2011 sowie die 1. Änderungssatzung vom 28.10.2013 und die 2. Änderungssatzung vom 30.10.2015 außer Kraft.

Mügeln, den 16. Dezember 2016



Ecke  
Bürgermeister



Anlage zu § 4 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Mügeln

(1) Der Elternbeitrag beträgt

1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden **189,50 €** pro Monat,
2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden **114,00 €** pro Monat,
3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden **66,50 €** pro Monat.

Der Elternbeitrag für Kindergartenkinder gilt ab dem Folgemonat nach Vollendung des 3. Lebensjahres.

(2) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere bzw. längere als die in Abs. 1 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Abs. 1.

(3) Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen, ermäßigt sich der nach Abs. 1 und 2 gebildete Elternbeitrag wie folgt:

1. für das zweitälteste Kind auf 60 v.H.
2. für das drittälteste Kind 20 v.H.
3. für jedes weitere Kind entfällt der Elternbeitrag.

(4) Für Alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag um 10 % von 100. Unverheiratete, in häuslicher Gemeinschaft lebende Eltern bzw. Partner sind der Ehe gleichgestellt.

(5) Für Gastkinder werden Elternbeiträge entsprechend Abs. 1 und 2 erhoben.

(6) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer überschritten, werden weitere Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben:

1. für die Betreuung als Kinderkrippenkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 4,50 €,
2. für die Betreuung als Kindergartenkind für jede weitere angefangene Stunde ein weiteres Entgelt von 2,25 €,
3. für die Betreuung als Hortkind für jede weitere angefangene Stunde ein weiteres Entgelt von 1,70 €.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Die vorstehende vom Stadtrat der Stadt Mügeln beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und es ergeht folgender Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der Satz 1 genannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde und Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mügeln, den 16. Dezember 2016



Ecke  
Bürgermeister

